Initiativbegehren

Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Ortsbürgergemeinde Zofingen reichen gestützt auf § 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes folgendes Initiativbegehren ein:

Text

Begründung

** Name, Vorname und Unterschrift müssen eigenhändig erfolgen*

Nr.	Name *	Vorname *	Jahrgang	Adresse (Strasse, Hausnummer)	Unterschrift *
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Hinweise

1. Es macht sich strafbar, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB) oder bei einer Unterschriftensammlung für eine Initiative oder ein Referendum besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).
2. Vor Beginn der Unterschriftensammlung für ein Initiativ- oder Referendumsbegehren ist die Unterschriftenliste bei der Stadtkanzlei Zofingen zu hinterlegen.
3. Die nachstehend erwähnten Personen (MINDESTENS 2) bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen: